



**Bundesverband  
Hausärztlicher  
Internisten e.V.**

## **Stellungnahme**

### **des Bundesverbandes Hausärztlicher Internisten e.V. (BHI)**

zum Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur  
Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen (ÄApprO)

Berlin, 10.02.2020

Kontakt:

Geschäftsstelle  
Landhausstr. 10  
10707 Berlin

☎ 030-863 96 110

☎ 030-863 96 157

@ Geschaefsstelle@Hausarzt-BHI.de  
www.Hausarzt-BHI.de

Vorsitzender

Dr. Kai Schorn

Stellv. Vorsitzender

Dr. Detlef Bothe

## **I. Vorbemerkung**

Mit der Verabschiedung des „Masterplans Medizinstudium 2020“ haben Bund und Länder 2017 die Neuordnung der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in Deutschland beschlossen. Die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung – besonders in unterversorgten, ländlichen Regionen – ist eines der Hauptziele des Masterplans. Zahlreiche Maßnahmen zielen deshalb darauf ab, die Studentinnen und Studenten sowohl klinisch-theoretisch als auch praktisch besser auf eine Tätigkeit in der ambulanten hausärztlichen Versorgung vorzubereiten. Der BHI begrüßt diese Zielsetzung grundsätzlich, sieht jedoch in der Fokussierung auf das Fachgebiet Allgemeinmedizin eine diesem Ziel widersprechende Einengung. Studierende sollten die Möglichkeit haben, die gesamte hausärztliche Versorgungssituation in Deutschland kennenzulernen. Die hausärztliche Grundversorgung wird weiterhin, und wie die aktuellen Facharztprüfungen nahelegen, auch in Zukunft zu einem erheblichen Teil von hausärztlichen Internisten durchgeführt. Diesen Zugang zur hausärztlichen Medizin sollten Studenten erfahren lernen, insbesondere auch deshalb, weil man als Internist sich auch noch spät in seiner fachärztlichen Ausbildung für die hausärztliche Versorgung entscheiden kann. Der Weg über den Facharzt für Allgemeinmedizin erfordert im Gegensatz jedoch eine frühe Entscheidung des frisch approbierten Arztes für die hausärztliche Versorgung.

Durch Beschränkung auf die Allgemeinmedizin bei den Abschnitten zur Vermittlung hausärztlicher Kompetenzen werden außerdem unnötige Kapazitätsengpässe aufgebaut. Auch mit der Zulassung von hausärztlichen Internisten als Lehrpraxen wird es schwierig genug werden, die teils hochbelasteten Kollegen für diese wichtige Lehrtätigkeit zu motivieren. Schon jetzt haben Studierende Probleme, hausärztliche Famulaturplätze zu bekommen. Ein verpflichtendes Quartal im Rahmen des PJ in der hausärztlichen Praxis sehen wir aus eben diesen Gründen für nicht umsetzbar. Keinem Studierenden ist gedient, wenn er seine Ausbildung nicht abschließen kann, weil er auf diesen Praktikumsplatz warten muss. Hier unterstützen wir daher die Forderung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. und plädieren für eine Wahlfreiheit im ambulanten Bereich.

## **II. Änderungsvorschläge zum Arbeitsentwurf im Einzelnen**

### **1. Zu § 7 Abs. 4 ÄApprO-Entwurf (S. 12f. d. Synopse)**

§ 7 Abs. 4 ÄApprO-Entwurf sieht vor, dass die Universität in der Studienordnung vorschreibt, an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden regelmäßig und erfolgreich teilnehmen müssen. Dies sind mindestens die Unterrichtsveranstaltungen, die zum Erwerb der Leistungsnachweise vorgesehen sind, die Blockpraktika nach § 23 und die allgemeinmedizinischen Lehrinhalte nach § 27.

#### **BHI:**

*Änderungsvorschlag: Die Formulierung „allgemeinmedizinischen Lehrinhalte nach § 27“ wird durch „Unterrichtsveranstaltungen nach § 27“ ersetzt.*

### **2. Zu § 27 Abs. 1 ÄApprO-Entwurf (S. 34 d. Synopse)**

§ 27 ÄApprO-Entwurf sieht vor, dass die Studierenden in den Semestern 2-10 vier einwöchige und zwei zweiwöchige Blockpraktika in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolvieren. Der zeitliche Mindestumfang wird auf insgesamt acht Wochen erhöht.

#### **BHI:**

*Änderungsvorschlag: Der Begriff der „allgemeinmedizinische Lehrpraxis“ wird entsprechend der bestehenden Formulierung in § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO 2002 durch „in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung“ ersetzt.*

*Als Folge der vorgeschlagenen Änderung, muss der Titel von § 27 „Unterrichtsveranstaltungen in der Allgemeinmedizin“ in „Unterrichtsveranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen der hausärztlichen Versorgung“ umbenannt werden.*

Die Ausweitung der Blockpraktika auf acht Wochen wird aus Kapazitätsgründen bei den Lehrpraxen als problematisch eingeschätzt, daher sollte der Umfang auf max. sechs Wochen festgelegt werden.

### **3. Zu § 27 Abs. 3 ÄApprO-Entwurf (S. 34f. d. Synopse)**

Absatz 3 schreibt vor, dass Studierende während der Blockpraktika in der Allgemeinmedizin durch eine Ärztin oder einen Arzt der jeweiligen Lehrpraxis betreut werden.

#### **BHI:**

*Änderungsvorschlag: Die Bezeichnung „Allgemeinmedizin“ wird durch die Bezeichnung „Einrichtung der hausärztlichen Versorgung“ ersetzt.*

### **4. Zu § 27 Abs. 4 ÄApprO-Entwurf (S. 34 d. Synopse)**

Folgeänderung von Punkt 5.

*Änderungsvorschlag: Das Wort „allgemeinmedizinischen“ wird durch „hausärztlichen“ ersetzt.*

### **5. Zu § 27 Abs. 5 ÄApprO-Entwurf (S. 34 d. Synopse)**

Folgeänderung von Punkt 5.

*Änderungsvorschlag: Das Wort „allgemeinmedizinischen“ wird ersatzlos gestrichen.*

## **6. Zu § 40 Abs. 1 ÄApprO-Entwurf (S. 48f. d. Synopse)**

§ 40 regelt den Inhalt und die Dauer des Praktischen Jahres. Abs. 1 Nr. 3 bietet die Möglichkeit, einen Ausbildungsabschnitt in der Allgemeinmedizin zu absolvieren.

### **BHI:**

Der BHI begrüßt die Umstellung von Tertialen auf Quartale und die damit verbundene Verpflichtung ein Quartal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu absolvieren.

Die Reduktion auf die Allgemeinmedizin ist sowohl inhaltlich als auch aus Kapazitätsgründen nicht sinnvoll. Die Studierenden sollten hier größtmögliche Wahlfreiheit bekommen.

*Änderungsvorschlag: Die Bezeichnung „Allgemeinmedizin“ wird durch „ambulante vertragsärztliche Versorgung“ ersetzt.*

## **7. Zu § 41 Abs. 3 ÄApprO-Entwurf (S. 52 d. Synopse)**

Folgeänderung von Punkt 10.

*Änderungsvorschlag: Abs. 3 Satz 2 wird geändert in „Wird der in § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannte Ausbildungsabschnitt in der hausärztlichen Versorgung absolviert, findet die Ausbildung in einer vertragsärztlichen Lehrpraxis statt“.*